

2. Änderung

**zum Vertrag
nach § 73c SGB V a. F.
über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
in der Fassung der 1. Änderung**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

der HEK – Hanseatische Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90
22041 Hamburg
(im Folgenden „HEK“ genannt)

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

I. Sachverhalt

Ab 25.05.2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrages über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens umzusetzen sind. Aus diesem Grund sind Anpassungen im Vertrag, in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) der Versicherten sowie eine Neuaufnahme der „Informationen zum Datenschutz bei der Hanseatischen Krankenkasse zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KVT und der HEK“ erforderlich.

II. Gegenstand

II.1 Anpassungen im Vertrag

Die Inhalte des bisherigen § 6 Datenschutz werden wie folgt ersetzt:

„§ 6 Datenschutz, Datentransparenz und –austausch

- (1) Die Vertragspartner und der teilnehmende Arzt sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, der Sozialgesetzbücher, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzes und des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und der teilnehmende Arzt stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet werden, wenn der teilnehmende Arzt oder der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Vertreter durch Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben des Versicherten betreffend gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der HEK gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Werden die Versichertendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Vertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle - den Versicherten im Rahmen des Vertrages - teilnehmenden Ärzte Behandlungsdaten und Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Versicherte durch Unterzeichnung der TE/EWE für Versicherte seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informationen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Versicherten genutzt werden sollen und der abrufende Vertragsarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (4) Die Vertragspartner und der teilnehmende Arzt haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

2. Änderung vom 24.05.2018 zum Vertrag nach § 73c SGB V a. F. über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens in der Fassung der 1. Änderung vom 28.03.2013 zwischen der KVT und der HEK

- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldeten Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren. Die Verpflichtung gilt auch für den teilnehmenden Arzt gegenüber der HEK und der KVT.“

II.2 Neufassung der TE/EWE Versicherte

Die TE/EWE der Versicherten wurde entsprechend der EU-DSGVO überarbeitet und verordnungskonform angepasst. Darüber hinaus wurde die TE/EWE Versicherte um die „Informationen zum Datenschutz bei der Hanseatischen Krankenkasse zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KVT und der HEK“ ergänzt.

Aus diesem Grund wird die **Anlage 1** (TE/EWE für Versicherte) durch die neugefasste Anlage 1 ersetzt.

Die bisherige Anlage 1 behält bis einschließlich 24.05.2018 ihre Gültigkeit.

III. Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte

Weimar, Hamburg, den 24.05.2018

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. HEK – Hanseatische Krankenkasse